

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 23 (1961)
Heft: 8

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die 35. Delegiertenversammlung

findet am 22./23. September 1961 in **Solothurn** statt. Wir bitten die Herren Delegierten und Mitglieder des Zentralvorstandes diese beiden Tage zu reservieren.

Alle Verbandsmitglieder bitten wir, uns allfällige **Wünsche hinsichtlich der Verbandstätigkeit** für die Zeit vom November 1961 bis Oktober 1962 bis spätestens Ende Juni 1961 zu melden. Besten Dank!

Das Zentralsekretariat

Unser Vertrag mit der „Waadt-Unfall“

Wir erinnern unsere Mitglieder an den Vertrag, den unser Verband seinerzeit mit

der «Waadt-Unfall», in Lausanne abgeschlossen hat. Dieser Vertrag bietet unseren Mitgliedern folgende Vorteile:

1. **Landwirtschaftliche Unfallversicherung:** Rabatt von 10 % auf der Prämien für die der obligatorischen Unfallversicherung nicht unterstellten Personen (Familienangehörige).
2. **Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung** (die Haftpflichtversicherung für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ist von der Vergünstigung ausgeschlossen): Rabatt von 10 %.

Das Zentralsekretariat

Motorfahrzeug-Inspektion 1961

Die Generalstabsabteilung (Sektion Mobilmachung), unter Mitwirkung der Abteilung für Heeresmotorisierung, führt vom 4. April bis 2. November 1961 Inspektionen bestimmter Motorfahrzeug-Kategorien durch.

Die Halter sind gebeten, dem Aufgebot pünktlich Folge zu leisten und die darin enthaltenen Weisungen genau zu beachten. Die verlangten Mobilmachungsdokumente, das Inspektionsaufgebot, der Stellungsbefehl für Motorfahrzeuge und das Dienstbüchlein derjenigen Person, welche bei Kriegsmobilmachung mit der Ueberführung des Fahrzeuges auf den Stellungsplatz betraut ist, sind an die Inspektion mitzubringen. Fehlen diese Dokumente, so kann die Inspektion nicht vorgenommen werden und die dadurch notwendig werdende Nachinspektion geht zu Lasten des betreffenden Halters.

Falls ein Fahrzeug aus besonderen Gründen nicht vorgeführt oder die Zeit des Aufgebotes nicht eingehalten werden kann, so ist mit der Abteilung für Heeresmotorisierung, Bern 3 (Tel. 031 61 53 96),

frühzeitig Verbindung aufzunehmen.

Diejenigen Fahrzeuge, für welche der Bund Beiträge ausrichtet (armeetaugliche Lastwagen schweizerischer Herkunft, geländegängige Fahrzeuge mit Zollrückerstattung), sind samt Zubehör, Ausrüstungs- und Reservegegenständen vorzuführen.

Zur Inspektion aufgeboteene Fahrzeuge mit Anhängern sind in derjenigen Komposition vorzuführen, wie in den Inspektionsaufgeboten und Stellungsbefehlen für Fahrzeuge und Anhänger vorgeschrieben ist, es sei denn, dass zwingende Gründe eine Abweichung erfordern (Handänderungen sowie Aenderungen am Zugfahrzeug, Anhänger, Bremssystem usw.).

Gemäss Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 21.4.52 sind Halter, die zu ihrem militärisch belegten Motorfahrzeug (ausgenommen Motorräder) einen passenden Anhänger besitzen, verpflichtet, diesen gleichzeitig mit dem zur Inspektion aufgeboteenen Motorfahrzeug vorzuführen, auch wenn für den Anhänger bisher noch kein militärischer Stellungsbefehl bestand.